

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für
die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der
Versorgung in hebammengeleiteten Kreißsälen

Vom 20. März 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung in hebammengeleiteten Kreißsälen beruht auf § 136a Absatz 7 SGB V. Danach soll der G-BA bis zum 30. Juni 2025 in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 SGB V geeignete sektorbezogene Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen festlegen, die von einem Krankenhaus betrieben und von einer in dem Krankenhaus angestellten Hebamme geleitet werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Beratungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sektorbezogen auf den stationären Bereich beziehen, wurden die Stimmrechte entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO für Beschlüsse im Zusammenhang mit der vorgesehenen Richtlinie der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) zugeordnet.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 den Unterausschuss Qualitätssicherung mit der Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags gemäß § 136a Absatz 7 SGB V beauftragt und die AG eingerichtet.

Die AG hat am 13. Februar 2025 mit ihren Beratungen entsprechend dem vom Plenum erteilten Arbeitsauftrag begonnen. In der Sitzung des Unterausschusses am 5. März 2025 wurde über die Stimmrechte für Beschlüsse zur Umsetzung des Auftrags gemäß § 136a Absatz 7 SGB V beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 20. März 2025 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. März 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken